

**Benutzungsordnung  
für den öffentlichen Fahrgastschiffsanleger  
in der Gemeinde Osten  
vom 21. Oktober 2010**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 21. Oktober 2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1 Bezeichnung der Einrichtung**

Die Gemeinde Osten ist Eigentümerin des Fahrgastschiffsanlegers in der Gemeinde Osten, gelegen am Landesgewässer *Oste* zwischen Strom-km 47,714 und 47,734. Die Gemeinde Osten stellt den Fahrgastschiffsanleger als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

**§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Der Anleger dient vorrangig dem Anlegen von Fahrgastschiffen zum Zwecke des Ein- und Ausstiegs der Fahrgäste.
- (2) Der Anleger dient daneben dem Anlegen von Ausflugsschiffen oder –booten zum Zwecke des Ein- und Ausstiegs von Fahrgästen für Naturbeobachtungsfahrten auf der *Oste* und den Uferbereichen oder für Fährfahrten zwischen den *Oste*-Ufern.
- (3) Der Nutzung nach Absatz 1 und 2 ist Vorrang zu geben. Führer/innen von Sport- und Freizeitbooten ist die Benutzung des Anlegers erlaubt, soweit die Benutzung nach Absätzen 1 und 2 nicht eingeschränkt wird.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen wie Schnee, Eisglätte oder Sturm sowie bei Hochwasser und für die Dauer von Reparatur- oder Reinigungsarbeiten kann die Benutzung des Anlegers eingeschränkt oder untersagt werden.

**§ 3 Benutzungsregeln**

- (1) Der Anleger und die darauf befindlichen Aufbauten und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 2 benutzt werden.
- (2) Auf dem Anleger ist Grillen und Entzünden von Feuer sowie Zelten und Nächtigen verboten.
- (3) Am Anleger ist das Baden verboten.

- (4) Die Ablagerung von Abfällen und sonstigen Materialien ist verboten.
- (5) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (6) Die Benutzung und das Betreten des Anlegers erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **§ 4 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot**

Die Gemeinde Osten übt auf dem Fahrgastschiffsanleger das Hausrecht aus. Anordnungen von durch die Gemeinde Osten beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Anordnungen von Personen nach Satz 2 nicht nachkommen, können vom Anleger verwiesen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot oder ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Die Gemeinde Osten kann in Einzelfällen Änderungen hinsichtlich der Benutzung des Fahrgastschiffsanlegers festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Benutzungsrechten (§ 2) und den Benutzungsregeln (§ 3) zulassen.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Osten haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch vorschriftswidriges Handeln, unsachgemäße Benutzung oder durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte erfolgt das Betreten des Anlegers auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Osten führt im Bereich des Anlegers und auf dem Anleger keinen Streu- und Räumdienst aus.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. den Anleger entgegen den Regelungen in § 2 nutzt;
  - 2. das Anlegen der vorrangig Nutzungsberechtigten (§ 2 Absatz 1 und 2) behindert oder die Nutzung durch diese einschränkt (§ 2 Absatz 3);
  - 3. den Anleger und die darauf befindlichen Aufbauten und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt (insbesondere durch Abfall oder Farbbeschmierungen), oder zweckentfremdet benutzt (§ 3 Absatz 1);
  - 4. auf dem Anleger ein Feuer oder einen Grill entzündet (§ 3 Absatz 2);

5. auf dem Anleger zeltet oder nächtigt (§ 3 Absatz 2);
6. am Anleger badet (§ 3 Absatz 3);
7. Abfälle oder sonstige Materialien auf dem Anleger oder im Uferbereich des Anlegers ablagert (§ 3 Absatz 4);
8. Hunde unangeleint auf dem Anleger führt (§ 3 Absatz 5).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osten, 21. Oktober 2010

### **Gemeinde Osten**

(L.S.)

Hubert  
Bürgermeister

Brauer  
Gemeindedirektor